

Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Arnsberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- 3. das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
 Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- 4. das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 3. Der Gliederungspunkt II wird zwischen § 3 und § 4 eingefügt und erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage und Steuersätze

- 4. Der bisherige § 4 entfällt.
- 5. Der bisherigen §§ 5 und 6 werden zu § 4. Dieser erhält folgende Fassung:

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Arnsberg vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Arnsberg binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dies höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Arnsberg den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **20,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Arnsberg kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- 6. Der bisherige § 7 wird zu § 5 und der bisherige § 8 wird zu § 6.

7. § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- 8. Der bisherige § 10 wird zu § 7.

9. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Benutzen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 3 bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleinsatz).

10. Der bisherige § 10a wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrerer Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 den Spieleraufwand in der Steuererklärung nach §12 Abs. 3 und 5 nicht, gilt als Spieleraufwand (Spieleinsatz) nach § 7 Abs. 1 das 4-fache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren bzw. Geldschein Dispenser- Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser- Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- Hat der Anmeldeverpflichtete mindestens einmal den Spieleraufwand nach § 7 nicht erklärt und nachfolgend in einer Steuererklärung den Spieleraufwand im Sinne von § 7 Abs. 1 erklärt, ist der Anmeldeverpflichtete ab diesem Zeitpunkt für den gesamten zukünftigen Zeitraum der Aufstellung des Spielgerätes in seinem Aufstellungsunternehmen verpflichtet, den Spieleraufwand zu erklären; eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ist dann dauerhaft ausgeschlossen.

11. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (3) Der Steuersatz beträgt **20 v. H.** Die Stadt Arnsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- 12. Gliederungspunkt III wird zwischen § 6 und § 7 gelöscht, zwischen § 9 und § 10 einge fügt und erhält folgende Fassung:
 - III. Gemeinsame Bestimmungen
- 13. Die bisherigen Gliederungspunkte IV und V werden gelöscht
- 14. Der bisherige § 11 wird zu § 10. § 10 Abs. 2 wird zu § 10 Abs. 3, folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:
 - (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 15. Der bisherige § 12 wird zu § 11.
- 16. Der bisherige § 13 wird zu § 12.
 - § 12 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absätze 3 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Die Stadt Arnsberg ist berechtigt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
 - (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 7 und 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für jeden abgelaufenen Kalendermonat selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt Arnsberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
 - (5) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 7 Abs. 1) bzw. nach dem Einspielergebnis (§ 8) sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Kasseninhalt, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge und die für eine Besteuerung nach den §§ 7 und 8 notwendigen Angaben enthalten müssen. Anstelle der Zählwerkausdrucke ist auch die Vorlage eines Journals, das durch Software der Apparateherstellerfirma ausgegeben wird, zulässig, sofern dieses dieselben Angaben wie der Zählwerkausdruck enthält.
- 17. Die bisherigen §§ 14 und 15 rücken in der Nummerierung jeweils um eins auf.
- 18. Der bisherige § 16 wird zu § 15 und erhält folgende Fassung:

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von

Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

19. Der bisherige § 17 wird zu § 16 und erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 –in der jeweils geltenden Fassung- handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1.	§ 4 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten
2.	§ 4 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise
3.	§ 4 Abs. 1:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4.	§ 4 Abs. 3:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5.	§ 4 Abs. 4:	Abrechnung der Eintrittskarten
6.	§ 5 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
7.	§ 7 Abs. 5:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie die Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8.	§ 9 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen
9.	§ 10 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10.	§ 12 Abs. 3:	Einreichung der Steueranmeldung
11.	§ 12 Abs. 5:	Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in der Stadt Arnsberg (Vergnügungssteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 29.11.2018

Gez. Ralf Paul Bittner Bürgermeister